

# Deutscher Bundestag

## Stenografischer Bericht

### 125. Sitzung

Berlin, Mittwoch, den 22. September 2004

#### Tagesordnungspunkt 2:

##### Fragestunde

(Drucksachen 15/3701, 15/3705) .....  
11394 D

Mündliche Frage 38 **Petra Pau** (fraktionslos)

#### **Grundlage der Antwort des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 6. September 2004 hinsichtlich der 58er-Regelung**

Antwort

Gerd Andres, Parl. Staatssekretär ..... BMWA  
11414 A

Zusatzfrage

Petra Pau (fraktionslos) .....  
11414 C

#### **Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms: (...)**

Damit kommen wir zur Frage 38 der Kollegin Petra Pau:

Auf welche Durchführungsverordnungen oder Regelungen stütze sich der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Gerd Andres, als er die schriftliche Frage der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch an die Bundesregierung nach der „58er-Regelung“ – schriftliche Frage 40 auf Bundestagsdrucksache 15/3694 – am 6. September 2004 dergestalt beantwortete, dass diese „Regelung bis Ende 2005 unverändert“ weiter gelte, und wie beabsichtigt die Bundesregierung mit den 396 045 Personen umzugehen, die vertraglich die „58er-Regelung“ bisher schon – Stand Juni 2004 – abgeschlossen haben?

#### **Gerd Andres, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit:**

Sehr geehrte Frau Pau, der Parlamentarische Staatssekretär Andres hat sich bei der Beantwortung der schriftlichen Frage der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch nach der so genannten 58er-Regelung mit dem Hinweis, die Regelung gelte bis 2005 unverändert weiter, auf § 428 Abs. 1 Satz 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch bezogen. Dieser lautet:

Vom 1. Januar 2006 gilt Satz 1 nur noch, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 2006 entstanden ist und der Arbeitslose vor diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet hat.

Nach § 428 SGB III können Leistungsbezieher, die mindestens 58 Jahre alt sind, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe unter erleichterten Voraussetzungen beziehen. Für die betreffenden Arbeitslosenhilfebezieher, die ab Januar 2005 Arbeitslosengeld II erhalten, gilt die Regelung des erleichterten Leistungsbezuges aus Vertrauensschutzgründen auch im nächsten Jahr weiter. Dies regelt eine Übergangsbestimmung im Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, und zwar § 65 Abs. 4 SGB II.

Danach haben die betroffenen Arbeitslosenhilfebezieher ab dem 1. Januar 2005 auch dann Anspruch auf Arbeitslosengeld II, wenn sie sich wie bisher nicht um eine neue Arbeitsstelle bemühen bzw. der Agentur für Arbeit oder dem in Zukunft zuständigen Träger der Grundsicherung für eine Vermittlung in den Arbeitsmarkt subjektiv nicht zur Verfügung stehen. Dadurch wird sichergestellt, dass Arbeitslose, die keine

Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt mehr anstreben, die aber auf den Fortbestand dieser Regelung vertraut haben und deshalb aus der Vermittlung durch die Bundesagentur für Arbeit ausgeschieden sind, ihre Lebensplanung insoweit nicht ändern müssen.

Die gesetzliche Regelung für den Bezug der Arbeitslosenhilfe unter erleichterten Bedingungen nach § 428 SGB III begründet jedoch keinen Anspruch auf die Leistung selbst. Sie setzt diesen Anspruch vielmehr voraus. Das heißt, dass dann, wenn der zugrunde liegende Arbeitslosenhilfeanspruch entfällt, auch die Erklärung nach § 428 SGB III gegenstandslos ist. § 428 SGB III beinhaltet somit keinen Vertrauensschutz und keine Garantie über die Art und Höhe der Leistung. Auch heute werden bereits Änderungen in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen eines Arbeitslosen und seines Partners, die sich beispielsweise durch Erbschaft oder ein höheres Arbeitseinkommen des Partners ergeben können, berücksichtigt, wodurch sich die Höhe der Leistung reduzieren kann.

(Dirk Niebel [FDP]: Das war endlich mal eine Antwort!)

– Ja, das war eine Antwort; das denke ich auch.

**Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:**

Eine Zusatzfrage, bitte.

**Petra Pau (fraktionslos):**

Ich habe noch eine Nachfrage. Sie haben dargestellt, dass die so genannte 58er-Regelung, also die Vereinbarung, die zwischen dem früheren Arbeitsamt bzw. der heutigen Arbeitsagentur und den über 58-jährigen Arbeitslosen geschlossen wurde, zwei Bestandteile hat: Der erste Bestandteil ist, dass die Arbeitslosen darauf verzichteten, vermittelt zu werden, womit sie erklärten, dass sie dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen. Der zweite Teil der Vereinbarung ist sehr wohl, dass sie bis zu ihrem schnellstmöglichen Eintritt in die Rente entweder Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe in einer gewissen Höhe beziehen. Wie beabsichtigt die Bundesregierung, genau diese Verträge – ich spreche von Verträgen, weil es sich um schriftliche Vereinbarungen mit den Betroffenen handelt – aufzulösen?

**Gerd Andres, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit:**

Ich teile Ihre Auffassung nicht. Es gibt weder zwei Zusagen noch gibt es Verträge.

**Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:**

Eine weitere Zusatzfrage, bitte.

**Petra Pau (fraktionslos):**

Meine zweite Nachfrage: Bundesminister Clement wird in der Presse zitiert, dass er besondere Härtefallregelungen überprüfen lassen werde. Wie sollen diese Regelungen konkret aussehen? Wer kann wie und wo herausfinden, ob er ein solcher Härtefall ist und wer sein Ansprechpartner bei der Lösung dieses Problems ist?

**Gerd Andres, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit:**

Der 428er-Regelung können ganz unterschiedliche Tatbestände zugrunde liegen. Wenn es beispielsweise vertragliche Verabredungen mit Firmen gibt, dann kann eine Änderung der Rechtsgrundlage auch zu veränderten Rechtsfolgen – unter anderem hinsichtlich einer Sozialplan- oder Altersruhestandsvereinbarung, die es in manchen Firmen gibt – führen. Das bedeutet praktisch, dass dann der ehemalige Arbeitgeber für diese Rechtsfolgen aufkommen muss. Solche Beispiele sind mir bekannt; man muss sich mit ihnen auseinandersetzen.

Aber ich möchte noch einmal sagen, worin der Irrtum besteht: § 428 SGB III regelt den Bezug von Arbeitslosengeld unter erleichterten Bedingungen. Diese erleichterte Bedingung ist, dass man dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen muss. Alle anderen rechtlichen Grundsätze gelten weiter.

Auch bisher war die Situation so, Frau Kollegin Pau, dass bei jemandem, der nach der 428er-Regelung Arbeitslosengeld bezogen hat und dann, weil sein Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgelaufen war, daraufhin überprüft wurde, ob er Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hat, die Voraussetzungen für die Gewährung von Arbeitslosenhilfe wegen zu hohem Vermögen oder zu hohem Einkommen des Partners nicht mehr erfüllt sein konnten. Das ist auch bisher, ohne dass Hartz IV in Kraft ist, der Fall; daran hat sich bis jetzt nichts geändert. Diese Regelung hat bedeutet, dass man zwar dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen musste, dass man aber auch keine Leistungen bekam, weil die Voraussetzung für die Leistungsgewährung nicht erfüllt war.

**Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:**

Vielen Dank, Herr Staatssekretär.